

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 57/007/2011

öffentlich

Fachbereich: Amt für Menschen mit Behinderung Bearbeiter/in: Schramm, Sandra	Datum: 17.10.2011 Az.: 57-2
---	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Gesundheit und Sport	10.11.2011	Kenntnisnahme

Bericht über die Arbeit der Projektgruppe "Agenda zur Inklusion"

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Der Ausschuss für Gesundheit und Sport nimmt den Bericht der Verwaltung zum Thema „Arbeit der Projektgruppe Agenda zur Inklusion“ zur Kenntnis.

Fachbereich: Amt für Menschen mit Behinderung
Bearbeiter/in: Schramm, Sandra

Datum: 17.10.2011
Az.: 57-2

Bericht über die Arbeit der Projektgruppe "Agenda zur Inklusion"

Anlass der Vorlage:

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (im folgenden UN-BRK) ist seit dem 26.03.2009 geltendes Recht und verpflichtet die Bundesrepublik Deutschland als unterzeichnenden Vertragsstaat auf die weitreichenden Ziele einer inklusiven Politik für chronisch kranke, behinderte und pflegebedürftige Menschen. Ihre Vorgaben machen ein politisches und gesellschaftliches Umdenken auf allen Ebenen erforderlich. Zur Umsetzung der UN-BRK hat der Kreisausschuss in der Sitzung am 09.06.2011 folgenden Beschluss verabschiedet:

„Die Verwaltung wird beauftragt, eine Agenda zur Inklusion zu erarbeiten. Die bisher schon begonnene schulische Inklusion ist zu berücksichtigen, bzw. in diese Agenda einzuarbeiten. Mit den Städten ist abzustimmen, welche städtischen Maßnahmen der Unterstützung des Kreises bedürfen“,

Mit Organisationsverfügung vom 25.07.2011 hat Herr Landrat Hendele die Projektgruppe „Inklusion“ eingerichtet.

Sachverhaltsdarstellung:

Leitlinien zur Inklusion

Politik für Menschen mit Behinderung ist eine Querschnittsaufgabe. Sie beschränkt sich nicht auf den sozialen Bereich. Die selbstverständliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung an allen gesellschaftlichen Bereichen wird als „Inklusion“ bezeichnet. Dieses Gestaltungsprinzip ist die Leitorientierung des Gesamtkonzepts der Politik für Menschen mit Behinderung.

Menschen mit Behinderung sind Bürgerinnen und Bürger – uneingeschränkt, mit allen Rechten und Verpflichtungen.

Inklusion umzusetzen, bedeutet, gesellschaftliche Veränderungen im Denken und Handeln anzustoßen und nachhaltig zu verändern.

Diese Veränderungen sollen bewirken, dass Menschen mit Behinderung wahrgenommen, anerkannt und selbstverständlich akzeptiert werden. Inklusion ist ausgerichtet auf die Stärkung der Selbstkompetenz, der Selbstvertretung und der Autonomie („Empowerment“), der Selbstbestimmung und der Partizipation.

Nicht mehr der Fürsorgegedanke, sondern die Selbstbestimmtheit des Menschen steht im Mittelpunkt der inklusiven Gesellschaft.

Eine „inklusive Gesellschaft“ lässt Ausgrenzungen nicht zu, eine Teilung der Gesellschaft in Menschen mit und ohne Behinderung wird nicht akzeptiert.

Diese „inklusive Gesellschaft“ zu entwickeln, ist ein äußerst anspruchsvolles Vorhaben.

Es erfordert die Akzeptanz, Zustimmung und Mitarbeit aller Bürgerinnen und Bürger sowie der gesellschaftlichen Institutionen und Vereinigungen.

Nur mit gemeinsamer Kraft und großer Ausdauer kann dieses Ziel langfristig erreicht werden.

Inklusion ist dann erreicht, wenn sich im Alltag, in der Schule, bei der Arbeit, beim Sport und in der Freizeit Menschen begegnen, die ihr Leben auf der Grundlage unterschiedlichster körperlicher, intellektueller und mentaler Voraussetzungen mit großer Selbstverständlichkeit neben- und miteinander organisieren und dieses Normalität geworden ist – mithin dann, wenn Menschen nicht auf Defizite reduziert, sondern deren unterschiedliche Begabungen, Möglichkeiten und Fähigkeiten gewürdigt und wertgeschätzt werden.

Vollständige Inklusion wird die Lebensqualität aller Bürgerinnen und Bürger steigern.

2. Themen- und Tätigkeitsfelder

Mit der UN-BRK wird die Politik für Menschen mit Behinderung auf internationaler Ebene neu ausgerichtet. Die Konvention versteht Behinderung nicht länger als rein persönliches Schicksal, sondern als Wechselwirkung zwischen den Beeinträchtigungen behinderter Menschen und den Barrieren in der Gesellschaft.

Sie präzisiert und ergänzt die Menschenrechte um die spezielle Perspektive von Menschen mit Behinderungen. Zu den allgemeinen Verpflichtungen des Übereinkommens gehört, dass die Menschenrechte und Grundfreiheiten allen Menschen mit Behinderungen gewährleistet werden. Die UN-BRK wirkt auf der gesellschaftlichen und der persönlichen Ebene.

Auf der gesellschaftlichen Ebene soll jeder Mensch vor Einschränkungen seiner Freiheiten durch den Staat geschützt werden. Gleichzeitig soll die strukturelle Ausgrenzung behinderter Menschen verhindert und ihre gesellschaftliche Einbeziehung verbessert werden. „Behindert ist man nicht, behindert wird man“, sagt die UN-Konvention.

Behindert wird man durch Barrieren, z.B. durch Einstiege, die zu hoch sind, durch Schriften, die zu klein sind, durch Sprache, die schwer verständlich ist, oder durch Eingänge, die nur über Treppen zu erreichen sind. Der Konvention kommt es darauf an, diese Barrieren soweit wie möglich abzubauen.

Die UN-BRK betont den Grundgedanken der vollen und wirksamen gesellschaftlichen Teilhabe und Einbeziehung. Gesellschaftliche Strukturen müssen so gestaltet und verändert werden, dass sie der realen Vielfalt unterschiedlicher Lebenssituationen - gerade auch von Menschen mit Behinderungen - besser gerecht werden.

Auch auf der individuellen Ebene wird ein auf Defizite orientierter Blick überwunden. Hier entwickelt die UN-BRK einen an Vielfalt orientierten Ansatz, wobei Behinderung als normaler Bestandteil menschlichen Lebens und als Quelle kultureller Bereicherung verstanden werden soll.

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat mit ihrer Resolution vom 13.12.2006 den Text der Behindertenrechtskonvention zur Ratifikation in Kraft gesetzt.

Die mit der UN-BRK verbundenen Ziele und Inhalte sollen auf möglichst allen politischen und regionalen Ebenen der Unterzeichnerstaaten realisiert werden. Die Vertragsstaaten haben sich zur Umsetzung verpflichtet.

Entsprechend der UN-BRK stehen das Recht auf Selbstbestimmung und Partizipation für Menschen mit Behinderung und ein umfassender Diskriminierungsschutz im Mittelpunkt.

Die folgenden allgemeinen Grundsätze (Artikel 3) der UN-BRK bilden die sich vielfach gegenseitig beeinflussenden Handlungsfelder einer Agenda für den Kreis Mettmann und die Kommunen:

- Arbeit und Beschäftigung
- Bildung
- Prävention, Rehabilitation, Gesundheit und Pflege

- Kinder, Jugendliche, Familie und Partnerschaft
- Frauen
- Ältere Menschen
- Bauen und Wohnen
- Mobilität
- Kultur und Freizeit
- Gesellschaftliche und politische Teilhabe
- Persönlichkeitsrechte
- Internationale Zusammenarbeit.

Darüber hinaus wurden sieben Querschnittsthemen identifiziert, die bei jedem Handlungsfeld besonders berücksichtigt werden sollen.

Diese sind Assistenzbedarf, Barrierefreiheit, Gender Mainstreaming, Gleichstellung, Migration, Selbstbestimmtes Leben und Vielfalt von Behinderung.

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen nach Artikel 1, Satz 2 der UN-BRK diejenigen, die langfristig körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Ausgehend von dieser Definition sind Menschen mit Beeinträchtigungen nicht von vornherein der Gruppe der Menschen mit Behinderung zuzurechnen, denn die Beschreibung der UN-BRK geht noch über die bisherige Definition im SGB IX hinaus.

Erfasst werden hier auch Menschen, die aufgrund Ihrer Pflegebedürftigkeit oder Krankheit beeinträchtigt sind und auf Barrieren in Ihrem Umfeld und Lebensgestaltung stoßen.

Behinderung entsteht immer dann, wenn keine ausreichenden Vorkehrungen dafür getroffen werden, dass die aus der Wechselwirkung zwischen individuellen Beeinträchtigungen und der physischen und sozialen Umwelt resultierenden Hindernisse ausgeglichen werden können. Beispielhaft sei hier ein Rollstuhlfahrer angesprochen, der ein Theater besuchen möchte. Dieser Besuch scheitert nicht, weil er ein Handicap hat, sondern vielerorts an den fehlenden Rampen oder Aufzügen. Erst diese Barrieren verhindern den Theaterbesuch und somit die Teilhabe am kulturellem Leben.

Maßnahmenstand auf Bundesebene

Mit Kabinettsbeschluss vom 15.06.2011 wurde der nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung des Übereinkommens der vereinten Nationen über Rechte von Menschen mit Behinderungen in Kraft gesetzt. Er trägt den Leittitel „einfach machen“ – Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft.

Mit dem Nationalen Aktionsplan (NAP) schafft die Bundesregierung ein Instrument, mit dem sie die Umsetzung der UN-BRK in den nächsten 10 Jahren systematisch vorantreiben will. Innerhalb dieses Zeithorizonts untersteht der NAP auf einem regelmäßigen Prüfstand und wird fortlaufend weiterentwickelt. Transparenz und Beteiligung aller Akteure bilden hier die Basis.

Gemäß Artikel 35 der UN-BRK ist jeder Vertragsstaat zudem verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren (in der Folgezeit alle vier Jahre) einen umfassenden Bericht über die Maßnahmen, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen hat, und über die dabei erzielten Fortschritte, vorzustellen. Diesen ersten Staatenbericht hat das Bundeskabinett am 03.08.2011 beschlossen.

Maßnahmenstand auf Landesebene

Das Land NRW arbeitet derzeit intensiv an dem Aktionsplan "Eine Gesellschaft für alle - NRW Inklusiv". Ein Zwischenbericht ist Mitte des Jahres ergangen. Die Verabschiedung und Veröffentlichung des Aktionsplanes wird voraussichtlich im Dezember 2011 erfolgen.

3. Stand der Projektgruppe und Ausblick

Die Projektgruppe hat sich zwischenzeitlich konstituiert und zweimal getagt. Sie besteht aus neun Mitgliedern unterschiedlicher Fach- und Querschnittsbereiche der Kreisverwaltung Mettmann. Beteiligt sind folgende Stellen:

- Amt für Menschen mit Behinderung (Federführung)
- Haupt- und Personalamt
- Liegenschaftsamt
- Amt für Schulen, Kultur und Sport
- Gesundheitsamt
- Schwerbehindertenvertretung
- Personalrat
- Gleichstellungsbeauftragte

Bei Bedarf werden Vertreter anderer Ämter des Kreises hinzugezogen.

Derzeit werden die Handlungsfelder und Querschnittsthemen aufbereitet und im Hinblick auf die Bedeutung für den Kreis Mettmann hin analysiert und diskutiert. Es erfolgt darauf aufbauend eine Bestandsanalyse als Soll/Ist Vergleich sowie die Erarbeitung eines Maßnahmenkataloges.

Als originäre Handlungsfelder für den Kreis Mettmann und Themen mit Priorität kommen hier insbesondere in Betracht:

- die Frage der Barrierefreiheit der Verwaltungsgebäude und Einrichtungen des Kreises
- die Durchführung barrierefreier Veranstaltungen
- barrierefreie Intranet- und Internetauftritte sowie aller Publikationen und Dokumenten
- die Fortentwicklung der schulischen Inklusion (Kompetenzzentren)
- die Elementarförderung mit der Frage der sonderpädagogischen Förderung in heilpädagogischen und integrativen Gruppen bzw. Kindertagesstätten

In Kürze erfolgt die Kontaktaufnahme mit den Städten des Kreises, den Behindertenbeauftragten und -verbänden und der Politik, um einen fachlichen Austausch anzustoßen.

Mit den kreisangehörigen Städten wird die Abgrenzung der Zuständigkeiten zu klären sein. Die Schaffung, „inklusive Sozialräume“ ist beispielsweise primär Aufgabe der jeweiligen Kommune, in denen der Mensch mit Behinderung lebt.

Des Weiteren ist abzustimmen, ob, und wenn ja, in welchen Bereichen Unterstützungsbedarf durch den Kreis besteht.

Um frühzeitig den bereits jetzt in der Bevölkerung bestehenden Mitteilungs- und Informationsbedarf aufzugreifen, wurde eine virtuelle Kontaktstelle eingerichtet. Diese können die Bürgerinnen und Bürger über die Internetseite des Kreises Mettmann erreichen.

Die Verwaltung hat diese Möglichkeit der Bürgerbeteiligung mittels Pressemitteilung in den Tagesprintmedien veröffentlicht.